



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **93** (3), S. 147–149

2005

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200515,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {147--149},  
Number = {3},  
Year = {2005},  
Volume = {93}  
}
```



Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz.
Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch

Informationsweiterverwendungsgesetz

Mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, wird die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (kurz: PSI-Richtlinie) auf Bundesebene umgesetzt. Die Richtlinie zielt darauf ab, die nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten auf ein Mindestniveau anzugleichen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft zu fördern.

Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein weites Spektrum an Informationen in zahlreichen Sachgebieten wie insbesondere in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Geographie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Bei den Beratungen im Parlament wurde auch mehrfach auf Geoinformationen besonders hingewiesen. Diese Informationen sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten. Eine intensivere Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors soll dazu führen, dass breitere Kreise von Bürgern und Unternehmen über qualitativ höherwertige Informationen verfügen und so ihre Rechte auf dem Binnenmarkt besser wahrnehmen können. Informationen des öffentlichen Sektors bergen aber auch ein bedeutendes Wirtschaftspotenzial. Durch umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollen die Unternehmer in die Lage versetzt werden, das Potenzial dieser Informationen zu nutzen und zu Wirtschaftswachstum sowie zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze beizutragen.

Das IWG enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung vorhandener Dokumente öffentlicher Stellen. Öffentliche Stellen werden durch dieses Gesetz grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die Verwertung bestimmter Dokumente zu gestatten. Es besteht auch keine Verpflichtung der öffentlichen Stellen, Dokumente weiterzugeben. Wenn jedoch Dokumente weitergegeben werden, dann hat dies unter Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes zu erfolgen. Bei der Verwertung von Informationen des öffentlichen Sektors sollen die gleichen Grundbedingungen für alle Akteure auf dem europäischen Informationsmarkt gelten.

Sobald eine Weiterverwendung von Dokumenten erstmalig gestattet wurde, sind diese in nicht diskriminierender Weise (§ 10), innerhalb eines bestimmten

zeitlichen Rahmens (§ 5), gegebenenfalls gegen angemessenes Entgelt (§ 7) und grundsätzlich nicht exklusiv auf Antrag auch an jeden Dritten weiterzugeben. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und bestehende Datenschutzregelungen. Werden Dokumente durch öffentliche Stellen als Ausgangsmaterial für eigene wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten verwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, gelten für diese Tätigkeiten dieselben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Soweit Entgelte erhoben werden, dürfen die Gesamteinnahmen die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Dokumente zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein und sind transparent zu gestalten.

Die Bedingungen und Standardentgelte für die Weiterverwendung der Dokumente sind von den betreffenden Stellen im Voraus festzulegen und – nach Möglichkeiten auf elektronischem Wege – zu veröffentlichen.

Neufassung des § 48 VermG

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) machte eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen des Vermessungsgesetzes (VermG) erforderlich.

Der bisherige § 48 VermG normierte Verkaufspreise und Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV), die von einer Vollkostenrechnung auszugehen hatten und somit die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geobasisdaten abdecken sollen. Solcherart kalkulierte Preise sind aber nicht marktgerecht sondern hemmen vielmehr die Geoinformationswirtschaft.

Geobasisdaten sind ein wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit raum- und ortsbezogenen Inhalten. Durch klare und transparente Rahmenbedingungen wird die Weiterverwendung der Geobasisdaten erleichtert und die Wirtschaft in die Lage versetzt, das Potenzial dieser Informationen zu nutzen, was wiederum zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen – besonders in kleinen aufstrebenden Unternehmen – beiträgt.

Die Gesetzesänderung, BGBl. I Nr. 136/2005, stellt sicher dass:

- den Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft, der Wissenschaft und der Forschung Geobasisdaten über das gesamte Bundesgebiet für eine breite Nutzung, nachhaltig, authentisch, in definierter Qualität und zu tragbaren Entgelten zur Verfügung stehen;
- durch Infrastruktur und Vernetzung aus den Geobasisdaten Geoinformationen gewonnen werden können;
- der einfache und rasche Zugang zu Geobasisdaten ermöglicht wird;
- die Weiterverwendung von Geobasisdaten und die Erstellung neuer Geoinformationsprodukte gefördert werden.

Zu den Geobasisdaten zählen das Digitale Landschaftsmodell, das Digitale Geländehöhenmodell, die Kartographischen Modelle der verschiedenen Maßstabbereiche, die Datenbank der geographischen Namen, die Digitale Katastralmappe, die Verwaltungsgrenzen, Luftbilder, digitale Orthophotos sowie Grundlagendaten des räumlichen Bezugssystems.

Die Entgelte für die Abgabe der Geobasisdaten, für die Geoinformationsdienste sowie für die Verwertung der Geobasisdaten haben auch die Zielsetzung des IWG zu berücksichtigen. Bei Geodaten bzw. Nutzungsrechten an Geodaten oder Geoinformationssystemen sind ein Ertragswert bzw. ein Verkehrswert schwer ermittelbar und am ehesten aus den Preisen für vergleichbare Leistungen anderer inländischer oder ausländischer Anbieter (benchmarking) zu ermitteln. Die Entgelte sind im Sinne einer verbesserten Transparenz derart zu kalkulieren, dass jedenfalls der zusätzliche Aufwand für die Reproduktion und die Verbreitung abgegolten wird.

Adressregisterverordnung

Das Vermessungsgesetz wurde Anfang 2004 mit Artikel 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 9/2004, novelliert und unter anderem der Grenzkataster um ein Adressregister ergänzt.

Mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wurden Inhalt und Struktur der Angaben des Adressregisters und der Kostenersatz für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister in der Adressregisterverordnung (AdrRegV), BGBl. II Nr. 218/2005, festgelegt.

Das Adressregister gibt österreichweit authentisch alle von den Gemeinden vergebenen Adressen wieder. Damit soll es die unterschiedlichen Adressbestände von Behörden, Ämtern und Unternehmen ablösen und in Zukunft die Referenz der Adresse bezüglich der Adressierbarkeit, Schreibweise, Orientierungsnummer und räumlichen Zuordnung bilden. Auf dem Adressregister bauen das zentrale Melderegister und das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) auf. Die Geokodierung dieser Adressen als räumlicher Bezug

wird in Zukunft sowohl für Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung, im Rettungswesen und für das Krisenmanagement, als auch für private Anwender immer wichtiger.

Das Effizienzpotential von E-Government kann nur dann ausgeschöpft werden, wenn für elektronisch abgewickelte Verfahren vollständige und inhaltlich richtige Datensätze zur Verfügung stehen. Viele für E-Government in Frage kommende Anwendungen bauen auf raumbezogenen Adressen auf. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse am Aufbau eines authentischen Adressregisters, das allen Behörden als Basis für ihre E-Government-Anwendungen zur Verfügung stehen soll.

Das Adressregister ist die österreichweit einheitliche Beschreibung und Darstellung von Adressen. Die in das Adressregister aufzunehmenden Angaben sind in § 9 Abs. 2 und 3 VermG aufgelistet und werden durch die auf § 9a Abs. 4 VermG gestützte Verordnung näher präzisiert.

Einzelabfragen aus dem Adressregister sind für jedermann mit allgemeinen und räumlichen Suchkriterien in einem eingeschränkten Rahmen kostenlos möglich. Die Abfrageergebnissen dürfen aber nicht kommerziell verwertet werden – weder innerbetrieblich noch extern. Insbesondere dürfen die Daten selbst oder daraus abgeleitete Produkt nicht entgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

Für Behörden aller Gebietskörperschaften sind die Daten des Adressregisters, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kostenlos zugänglich. Feuerwehren und Rettungsdienste dürfen die Daten des Adressregisters für Feuerwehr- und Rettungseinsätze, für Übungen, aber nicht kommerziell (z.B. im Krankentransportwesen) nutzen.

In allen übrigen Fällen unterliegen Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister gemäß § 47a VermG einem Kostenersatz, der in der Adressregisterverordnung in Form von Bauschbeträgen festgelegt ist. Die auf Grund des Kostenersatzes erzielten Einnahmen werden nach Abzug des laufenden Aufwandes des Bundes für den Betrieb des Adressregisters den Gemeinden anteilmäßig nach Anzahl der im Adressregister enthaltenen Adressen als Abgeltung ihres Aufwandes überwiesen.

Novelle des Ziviltechnikergesetzes

Der Zugang zur freiberuflichen Tätigkeit eines Architekten oder Ingenieurkonsulenten war durch das geltende Ziviltechnikergesetz (ZTG) bisher auf Universitätsabsolventen beschränkt. Mit einer Änderung des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. I Nr. 137/2005, wurde auch Absolventen technischer Fachhochschulstudiengänge der Weg zum Ziviltechnikerberuf eröffnet.

Die Fachhochschul-Magisterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten liegt, wurden in den Kreis jener Studien aufgenommen, für die eine Ziviltechnikerbefugnis verliehen wird. Berücksichtigt werden nur die Fachhochschul-Studiengänge, die nach der vom Fachhochschulrat getroffenen Einteilung dem Fachbereich Technik zuzuordnen sind. Fachhochschul-Studiengänge, deren Schwerpunkt nicht auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten liegt, sondern auf Fachgebieten wie, Wirtschaftswissenschaften, Touristik oder Gestaltung, werden nicht erfasst.

Neue Erlöschensbestimmungen bringen Erleichterungen für Ziviltechniker im Falle eines Konkurses. Die Frist für die Wiedererlangung der Berufsberechtigung nach einem Konkurs wird von bisher fünf auf drei Jahre reduziert. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses eines Zwangsausgleiches soll die Befugnis künftig nicht mehr erlöschen. Schließlich räumt die Novelle Ziviltechniker-gesellschaften die Möglichkeit ein, sich an anderen Ziviltechniker-gesellschaften zu beteiligen. Im Hinblick auf internationale Projekte sollen Ziviltechniker ihre

Tätigkeit auf eine breitere finanzielle Basis stellen können.

Neu aufgenommen in das Ziviltechniker-gesetz wurden detaillierte Prüfungsbestimmungen für Bewerber um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen. Diese müssen zusätzlich zu den allgemeinen Prüfungsgegenständen fundierte Kenntnisse im Rahmen der Ziviltechnikerprüfung nachweisen:

- über die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Landesvermessung unter besonderer Berücksichtigung der Ausgleichsrechnung, der Statistik mit Fehlertheorie und der Theorie des Schwerefeldes,
- über das Vermessungsgesetz und die darauf erlassenen Verordnungen, das Liegenschaftsteilungsgesetz sowie die früheren katastertechnischen Regelungen im Evidenzhaltungsgesetz,
- über das Grundbuchsrecht einschließlich den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Materiegesetzen, insbesondere das Wasserrecht und das Forstrecht, und
- über die landesgesetzlichen Bestimmungen des Baurechts, der Raumordnung und der Flurverfassung.